

ANFRAGE 1:

Können Sie mir bitte erklären wo der Unterschied zwischen folgenden beiden LV-Positionen der LB-VI (Version 6) sind:

200504 Auf- und Umstellen DS-Bohrgerät

Vergütung für das Auf- und Umstellen des Bohrgerätes von nicht zusammenhängenden Bauteilen / Körpern zu Bauteilen / Körpern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfälligen Mehrkosten, die durch Überspringen von Ansatzstellen entstehen.

Verrechnet wird:

- je Stück Auf- und Umstellung

200516 Auf- und Umstellen des Bohrgerätes für DS-Arbeiten. Die Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeiten zu räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfälligen Mehrkosten, die durch Überspringen von Bohrstellen entstehen.

200516B Auf- u. Umstellen Bohrgerät DS-Körper

Verrechnet wird:

- das Auf- und Umstellen der Bohrgeräte für jeden Körper bzw. von Körper zu Körper.

ANTWORT:

200504 Auf- und Umstellen DS-Bohrgerät

Vergütung für das Auf- und Umstellen des Bohrgerätes von nicht zusammenhängenden Bauteilen / Körpern zu Bauteilen / Körpern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfälligen Mehrkosten, die durch Überspringen von Ansatzstellen entstehen.

Verrechnet wird:

- je Stück Auf- und Umstellung

Diese Position kommt zur Anwendung, wenn ein DS-Körper ausgeschrieben ist (meist nach m³) und es die freie Wahl des AN ist, mit welchen Säulendurchmessern bzw. welcher Säulenanzahl der Körper hergestellt ist. Dann wird nur das Umstellen von einem Körper zu einem anderen vergütet (zB Startblock und Zielblock bei einem Tunnelvortrieb).

200516 Auf- und Umstellen des Bohrgerätes für DS-Arbeiten. Die Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeiten zu räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfälligen Mehrkosten, die durch Überspringen von Bohrstellen entstehen.

Diese Position kommt zur Anwendung, wenn die Säulenanzahl ausgeschrieben ist. Vergütet wird dann, soweit ausgeschrieben, das Umstellen von Säule zu Säule bzw. eben Bohrpunkt zu Bohrpunkt.

Fragen – Antworten zur LB-VI06

200516B Auf- u. Umstellen Bohrgerät DS-Körper

Verrechnet wird:

- das Auf- und Umstellen der Bohrgeräte für jeden Körper bzw. von Körper zu Körper.

Diese Position ist zusätzlich zur oberen Position 200516 zu sehen, wenn Säulen einzeln ausgeschrieben sind und diese in mehreren voneinander entfernten einzelnen Körpern herzustellen sind. Dann wird zusätzlich zu 200516 diese Position beim Wechsel von Körper zu Körper vergütet. Das erfolgt dann analog der ersten Position 200504.

ANFRAGE 2:

Bezüglich dem Basisseminar Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur vom 13-14. Dezember 2021 hat sich nachfolgende Fragestellung ergeben, welche ich per E-Mail an Sie stellen sollte.

Die Fragestellung bezieht sich insbesondere auf die neue Klassifizierung von Boden und Fels gemäß der RVS 08.03.01 bzw. der ÖNORM EN 16907-2 und die damit verbundenen Leistungspositionen.

In den Positionen der UG 08.01 Aushub für Gräben wurde die o.a. Abstufung bzw. Aufzählung für AKL-B für $\geq 30\%$ Blöcke von 200 bis 600 mm nicht vorgesehen. Ist hier die Klasse ABL-B in den Positionen 08.01.02 für Grabenaushub von Lockerboden (ABL) inkludiert?

Bezüglich der Unterteilung zwischen den Aushubklassen AKL / AKL-B und AKF (Blöcke), insbesondere bei langgestreckten Bauvorhaben im Alpinen Bereich mit großer Erdbewegung, sehen wir als Ausschreiber/ÖBA gegenüber dem AN eine große Diskussionsgrundlage bzw. Kontroll-/Nachweispflicht. In der Schulung wurde bekannt gegeben, dass sich die 30% Blöcke von 200 bis 600 mm auf den 1m^3 Aushub beziehen. Wie lässt sich in der Praxis eine Überschreitung der 30% Blöcke, und die damit verbundenen Aufzählungsposition, mit vertretbarem Aufwand feststellen / kontrollieren? Bereits in der Ausschreibungsphase wäre bei Leistungen in der Erdbewegung einen sehr aufwendige Untergrunderkundung zur Feststellung des Anteils an AKL-B erforderlich. Wäre hier anzuraten generell die Az für AKL-B für $\geq 30\%$ Blöcke von 200 bis 600 mm in vollem Umfang der der AKL mit auszuschreiben?

ANTWORT:

"In den Positionen der UG 08.01 Aushub für Gräben ist Abstufung bzw. Aufzählung für "AKL-B für $\geq 30\%$ Blöcke von 200 bis 600 mm" nicht vorgesehen. In den Ständigen Vorbemerkungen ist festgelegt, dass das Abtragen bzw. der Abbruch von Fels, Findlingen, Betonmauerwerk, Mauerwerk, Holzeinschlüssen, Fundamenten und dergleichen im Graben nach dem Ausmaß innerhalb der festgelegten Aushubausmaße mit gesonderten Positionen abgerechnet wird. Eine Vergütung erfolgt ab einer Einzelkubatur von $> 0,1 \text{ m}^3$. Bei den Aufzählungen (Pos. 080108A-F und 080109A-C) ist allerdings die Aushubklasse AKL-B nicht angeführt, sodass bei Bedarf - falls die Felspositionen nicht zutreffen - eine entsprechende Z-Position zu formulieren ist.

Im Zuge der Harmonisierung der „Erdbaunormen“ und Evaluierung der Technischen Vertragsbedingungen für den Erdbau bei der FSV wurde die Bodenklasse AKL-B nach eingehender Diskussion in den entsprechenden Fachgremien der FSV als auch des Normungsinstitutes zusätzlich in die Regelwerke aufgenommen. In den letzten Jahren kam es bei vielen größeren Bauvorhaben immer wieder zu derartigen Anregungen, da die Bauausführung doch entsprechende Aushuberschwerisse bei der Bauabwicklung in dieser Aushubklasse zeigte.

Der gegenständliche Arbeitsausschuss der LB-VI/Straßenbau hat sich dieser Intention der Fachleute und entsprechend den Vorgaben der RVS 08.03.01 angeschlossen und eine

entsprechende Leistungsposition als AZ_Position in der LG06 für die LB-VI06 erstellt, sodass diese Erschwernisse auch entsprechend kalkuliert und vergütet werden können. Damit wurde dem partnerschaftlichem Prinzip, das Baugrundrisiko nicht auf den Auftragnehmer zu übertragen (was ja bei ihrem Vorschlag, dies mit der Position für AKL abzugelten, der Fall wäre), nachgekommen. Dies zeigte auch das Begutachtungsverfahren zur LB-VI06 - diesbezüglich wurden keine Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge zur entsprechenden Leistungsposition eingebracht. Auch bei der Begutachtung zur Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.03.01-Erdarbeiten sind zu den „neuen“ Aushubklassen keine diesbezüglichen Einsprüche eingelangt.

Hinsichtlich ihrer Bedenken bezüglich Kontroll-/Nachweispflicht wird von Seiten der Mitglieder des AA 001 auf die Vorgaben der einzelnen, einschlägigen Werkvertragsregelungen verwiesen. Ebenso ist für die Erstellung eines entsprechenden Werkvertrages und eines eindeutigen Leistungsverzeichnisses eine genaue Bodenuntersuchung notwendig - hierzu wird auch auf PUNKT 3 „Untergrunderkundung“ der für die LG 06 geltenden Technischen Vertragsbedingung RVS 08.03.01 zitiert: „Vor der Umsetzung von Erdarbeiten sind Untergrunderkundungen (Baugrunduntersuchung) gemäß ÖNORM B 1997-2 durchzuführen. Diese liefern wesentliche Grundlagen für die Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Erdarbeiten.“

ANFRAGE 3:

Wie bzw. wo finde ich die alte Pos. 510305B Böschungspflaster Wahl AN, 30 cm, o. Verfüllen, AN, m2?

Bereits seit drei Jahrzehnten träume ich davon, dass die Kompatibilität der verschiedenen LB-VI Versionen endlich hergestellt werden soll damit man die alten Ausschreibungen als Vorlagen in den Ausschreibungsprogrammen wie z.B. AUER verwenden kann.

Jetzt sind die Computer und Ausschreibungsprogrammen endlich so leistungsfähig, dass es möglich ist die nachfolgende Versionen der LB-VI mit den alten Versionen automatisch zu verbinden.

Als Kompatibilität meine ich folgendes: wenn ich die alte LB-VI 005 Pos. 510305B Böschungspflaster Wahl AN, 30 cm, o. Verfüllen, AN, m2 wähle dann das Programm zeigt (wählt) mir automatisch die neue LB-VI 006 Pos. ??????? Böschungspflaster Wahl AN, 30 cm, o. Verfüllen, AN, m2 bzw. mehrere Positionen, auch wenn die noch dazu umbenannt wurde.

Da aus meiner Sicht die alte LB-VI 005 Pos. 510305B Böschungspflaster Wahl AN, 30 cm, o. Verfüllen, AN, m2 in der neuen LB-VI 006 vergessen oder umbenannt wurden.

Wir sind endlich, nach drei Jahrzehnten, so weit, dass jetzt die Grundlagenforschung der Computer übernehmen kann.

ANTWORT:

Die LB-VI bildet die Basis für Ausschreibungen im Verkehr- und Infrastrukturbereich und wird laufend alle ca. 3 Jahre aktualisiert und modernisiert. Zudem werden laufend zahlreiche techn. RVS neu erstellt und diese sind mit der LB-VI eng verknüpft. Die FSV bietet deshalb Seminare nach Veröffentlichung einer neuen Version der LB-VI an, bei welchen die Experten und Expertinnen der einzelnen Arbeitsausschüsse auf die Neuerungen und Fragen der Ausschreibenden eingehen (z.B. auch zu Neuerungen, welche eine Löschung von gewohnten Positionen beinhaltet).

Bei der gegenständlichen Anfrage stellt sich die Frage „was will ich mit der Böschungspflasterung erreichen?“

Die Positionen der LG 51 beziehen sich nun auf die techn. RVS 03.08.66 Böschungssicherung. Hier sind in der LG 51 alle notwendigen Positionen abgebildet.

Will „man“ jedoch nur eine Oberflächenversiegelung der Böschung, so befindet man sich in der techn. RVS 08.18.01 Pflasterstein und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen und damit in der LG 29.

Deshalb wurden die Positionen 51.03.05 in der LB-VI06 nicht mehr aufgenommen. Die technischen Bedingungen sind im Anwendungsbereich der jeweiligen techn. RVS geregelt bzw. ableitbar.

BÖSCHUNGS-, UFER- UND SOHLSICHERUNGEN MIT NATURSTEINEN RVS 03.08.66

1 Anwendungsbereich

Diese RVS ist bei Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherungen mit Natursteinen gemäß den nachfolgenden Definitionen anzuwenden. Grundlage für die Natursteine ist RVS 08.97.02. Spezielle Anforderungen an Materialeigenschaften und -herkunft (z.B. regionales, geogenes Material), sind gesondert in den Planungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen anzuführen. Die Kraftübertragung erfolgt i.S. dieser RVS von Stein zu Stein. Nicht behandelt werden Konstruktionen mit Natursteinen in Betonmörtel (s. RVS-Arbeitspapier Nr. 34), sowie Konstruktionen mit Hochofenstückschlacken und mit Stahlwerksschlacken. Pflasterungen sind nicht Gegenstand dieser RVS. Diesbezüglich wird auf die RVS 08.18.01 Pflasterstein und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen verwiesen.

ÖNORM B2214 Pflasterarbeiten Werkvertragsnorm

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM enthält Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Pflasterarbeiten mit Pflastersteinen, Pflasterplatten und Randeinfassungen aus Natur- und Kunstwerksteinmaterial.

ANFRAGE 4:

Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens ist es zu einer unterschiedlichen Auffassung zwischen AN und AG bei folgendem Thema gekommen:

Im Zuge der Neuerrichtung des Unterbaus der Straßen im Projektbereich war es teilweise erforderlich in den Abtragsbereichen Bodenauswechslungen vorzunehmen.

Diese Leistungen wurden mit folgenden Positionen vergütet:

- Pos. 062535A Bodenauswechslung BKL2-5 abtragen laden
- Pos. 062536C Bodenauswechslung BKL2-5 wegschaffen
- Pos. 063025A Schüttmaterial Bodenverbesserung KK 0/63 liefern
- Pos. 063025A Dammkörper schütten und verdichten

Der AN geht davon aus, dass das erforderliche Planum unter der Bodenauswechslung mit der Position 063001 Dammaufstandsfläche herstellen zusätzlich zu den oben angeführten Positionen zu vergüten ist, weil es sich dabei gemäß dem Querschnitt Straßenkörper Damm in den technischen Vertragsbedingungen, Seite 4, um den Unterbau (hellgrau hinterlegt) der Straße handelt.

Der AG ist der Ansicht, dass im Sinne der LBVI 04 auch der Austausch von Böden als Untergrundverbesserung gilt, und daher keine Dammaufstandsfläche vergütet werden muss. Dies wird unter Bezug auf die auf Seite 3 der RVS 08.03.01 dargestellten Abbildungen der Einschnitt Situationen im Baulos begründet.

ANTWORT:

Die Leistung der Position 063001 Dammaufstandsfläche herstellen bezieht sich auf die Techn. Richtlinie der RVS 08.03.01 „Techn. Vorschriften und Anleitung f. Erdarbeiten“, (Ausgabe 2010).

In dieser RVS ist festgehalten:

- 2. Begriffsbestimmungen
Als Erdarbeiten sind alle Arbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums anzusehen.
- Dammaufstandsfläche
Je nach Art des Aufbaues ist die Dammaufstandsfläche die Oberfläche des anstehenden Untergrundes nach Abtrag des Oberbodens oder die Oberfläche des verbesserten Untergrundes.
- In der Abbildung 1: Straßen- und Bahnkörper in Einschnitt und Dammlage ist die Dammaufstandsfläche auch planlich dargestellt.
- In der Tabelle 1: Mindestanforderungen an die Verdichtung vorgegeben.
- Unter 5.10 Maßnahmen zur Verbesserung von Untergrund und Schüttungen werden Methoden zur Bodenverbesserung beschrieben.

Grundsätzlich wird bei der Bauabwicklung nach den Aushub- bzw./und Bodenabträgen die Dammaufstandsfläche gemäß Position 06.30.01 der LB-VI hergestellt. Danach wird deren Tragfähigkeit (Tabelle 1) bestimmt. Wird der vorgegebene Wert nicht erreicht, so sind entsprechende Bodenverbesserungen einvernehmlich festzulegen und zu vergüten. Der gegenständlich AA verweist dahingehend, dass die in der LB-VI vorgesehene Leistung der „Dammaufstandsfläche“, wenn sie nach dem Bodenabtrag durchgeführt und geprüft wurde, zu vergüten ist. Eine zusätzliche Vergütung unterhalb einer allfälligen Bodenauswechslung ist – vorbehaltlich allfälliger Regelungen im Bauvertrag – aus Sicht der AA nicht vorgesehen.

ANFRAGE 5:

Ich bin in der Leistungsgruppe 51 drauf gestoßen, dass unter anderem in der ULG 5160 zwischen Betonmörtel und Betonunter- hinterbettung unterschieden wird. Können Sie mir bitte definieren, was der Unterschied bedeutet, das ist mir nicht ganz klar? In der RVS 03.08.66 und im Arbeitspapier 34 habe ich zu dieser Unterscheidung nichts gefunden.

ANTWORT:

Eigentlich ist nur zwischen Beton und Betonmörtel zu unterscheiden. Was mit dem Beton hergestellt werden soll (Unterbettung, Hinterbettung, Fundament) ist eine andere Frage, die nicht Thema der RVSen bzw. der LG51 ist.

RVS 03.08.66 Böschungs- Ufer- und Sohlsicherungen mit Natursteinen

„3 Herstellarten, Wirkungen und Bautypen

Wie einleitend angeführt, erfolgt die Kraftübertragung im Sinne dieser RVS von Stein zu Stein. Die Steine sind daher ohne jegliches Zwischenmaterial (Humus, Mutterboden, Oberboden, Mörtel, Beton usw.) zu versetzen. Dies betrifft nicht die allfällige nachträgliche Verfugung.“

Ⓢ In der RVS 03.08.66 spielt Beton oder Mörtel keine maßgebende Rolle, was sich auch in den Leistungspositionen 5101 bis 5113 widerspiegelt.

RVS Arbeitspapier Nr. 34 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherungen mit Natursteinen in Betonmörtel

„1 Anwendungsbereich

Dieses RVS-Arbeitspapier ist bei Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherungen aus Natursteinen in Betonmörtel anzuwenden. Im Gegensatz zu den trockenen Bauweisen gemäß RVS 03.08.66 werden hier Natursteinkonstruktionen mit statisch wirksamem Betonmörtel behandelt, wodurch Verformungen (Setzungen) reduziert werden sollen.

...

2 Begriffsbestimmung

Betonmörtel

Material, welches in seiner Zusammensetzung einem Beton entspricht, aber in seiner Verarbeitung vor Ort der eines Mörtels“

Ⓢ Der Begriff Betonmörtel ist daher im RVS AP 34 eindeutig definiert.

„4.1 Allgemeine Festlegungen

Die bergseitige Hinterbeugung (Dränage) ist gemäß den geologisch / geotechnischen Erfordernissen zu planen.

Eine eventuelle Betonhinterbettung vergrößert die Gesamtmasse der Stützkonstruktion und auch die Aufstandsfläche.“

Ⓢ Hierbei handelt es sich nicht um definitionsgemäßen Betonmörtel oder eine reine Verfugung, sondern um normgemäßen Beton (Eurocode 2, EN 206, B 4710-1, ...), weshalb eine nähere Spezifizierung in den RVSen nicht erforderlich ist. Auch ein ev. Betonfundament („Betonunterbettung“?) ist normgemäß herzustellen und daher nicht Thema des RVS AP 34 und der zugehörigen Leistungspositionen in der LG51.

Zusammenfassung:

Wenn es sich also um Beton handelt, ist dieser normgemäß zu behandeln (Eurocode 2, EN 206, B 4710-1, ...). Diese Leistungen sind z.B. nach der LG 31 „Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten“ auszuschreiben.

Wenn es sich um Betonmörtel handelt, gilt das RVS AP 34 und die ULG 5144 bis 5165.

Bei reinen Verfugungen ist die Einhaltung von bestimmten Eigenschaften kaum möglich, weshalb in der Leistungsposition 512554 „Aufzahlung für das Verfüllen der Fugen bei Natursteinkonstruktionen mit Steinen der Klasse x mit Material x“ nur von Verfüllmaterial gesprochen wird.

In der Praxis sind durchaus Kombinationen möglich (z.B. (Stahl)Betonfundament nach LG31, darauf eine Natursteinkonstruktion in Betonmörtel nach LG51 und dahinter ev. aus Kostengründen eine Betonhinterbettung nach LG31).

ANFRAGE 6:

Wir benutzen seit neuestem die Leistungsbeschreibung (LB-Version: 6) zur Ausschreibung von Baugrubensicherungsarbeiten. In der Leistungsgruppe 1923, Sicherung aus Spritzbeton, finde ich keine Position für die Baustelleneinrichtung- und -räumung. Ist hierfür keine Position vorgesehen?

ANTWORT:

Ja, es ist keine Position hierfür vorgesehen.

ANFRAGE 7:

Es geht um die Pos. 473406 Tagwasserabläufe aus Gusseisen.

Aus dieser Position geht nicht klar hervor, ob die Leistung den Anschluss an die Längsleistung beinhaltet oder nicht. Antwort bitte!

Wenn nein: dann fehlt in der LB-VI 006 eine Position für den Anschluss des TWA-Rohrs an die Längsleistung.

Bei der AE ist das Anflanschen an die Längsleitung eine eigene Leistung.

Allgemein möchte ich anmerken, dass der Begriff „Versetzen“ einmal zu definieren wäre. Dieser kommt so oft in der LB-VI vor, bei „die Leistung beinhaltet....“ sind aber in der einen Position z.B. das Bohren und die Befestigungsmittel beinhaltet, bei einer anderen wieder nicht. Hier fehlt ein wenig die Durchgängigkeit der LB. Das ist mir bisher auch bei anderen Leistungen aufgefallen.

ANTWORT:

Die Positionen 473406A-E („Tagwasserablauf Guss NW 320x320,400KN, EQ350, Bestand“) betreffen als wesentlichen Leistungsgegenstand das Liefern und Einbauen eines Tagwasserablaufs und den Einbau in ein bestehendes Bauwerk.

In diesem Fall ist gem. Positionstext beinhaltet: „bei Längsleitungen bzw. Abfallleitungen das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung bzw. Abfallleitung, einschließlich sämtlicher Formstücke und Befestigungsteile (rostfrei) für das Ablaufrohr, das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen.“

Die Positionen 473415B-G betreffen das Verlängern bestehender Abdichtungsentwässerungen und das Verbinden der Verlängerungen mit einer bestehenden Entwässerungsleitung (=Anflanschen an eine bestehende Entwässerungsleitung). Die Abdichtungsentwässerung wird in diesem Fall nicht eingebaut oder getauscht, sondern ist bereits Bestand. Im Gegensatz zu Position 473406 stellt in der gegenständlichen Position das Einbinden der bestehenden Abdichtungsentwässerung in eine bestehende Entwässerungsleitung im Wesentlichen den gesamten Leistungsinhalt dar.

Antwort: Siehe Pos 473406

Die Leistung beinhaltet auch (letzter Punkt)

- bei Längsleitungen bzw. Abfallleitungen das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung bzw. Abfallleitung, einschließlich sämtlicher Formstücke und Befestigungsteile (rostfrei) für das Ablaufrohr, das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen.

Frage: Bei der AE ist das Anflanschen an die Längsleitung eine eigene Leistung.

Antwort: Es ist zu unterscheiden, ob die Abdichtungsentwässerung ausgetauscht und an die bestehende Längsleitung angeschlossen werden soll oder die bestehende Ableitung der Abdichtungsentwässerung nur an eine Längsleitung angeschlossen werden soll.

Frage: Allgemein möchte ich anmerken, dass der Begriff „Versetzen“ einmal zu definieren wäre. Dieser kommt so oft in der LB-VI vor, bei „die Leistung beinhaltet“ sind aber in der einen Position zB das Bohren und die Befestigungsmittel beinhaltet, bei einer anderen

Fragen – Antworten zur LB-VI06

wieder nicht. Hier fehlt ein wenig die Durchgängigkeit der LB. Das ist mir bisher auch bei anderen Leistungen aufgefallen.

Antwort: Die Bedeutung des Begriffes „Versetzen“ geht aus dem jeweiligen Kontext hervor.

ANFRAGE 8:

Ich hätte eine Frage zu folgenden Positionen der LB-VI 06:

200145B Durchörternd Hindernisse Pfahl DM 88 + 200146 Az Durchörternd harte Bodenschichten Pfahl:

In unserer Ausschreibung wurden beide Positionen ausgeschrieben. Wenn nun also harte Bodenschichten lt. Ausschreibung bzw. Aufschlussbohrungen durchörtert/gemeißelt werden, wird dann NUR die Position 200146 vergütet oder werden beide Positionen vergütet, wenn meißeln mit entsprechenden Werkzeugen notwendig wurde.

ANTWORT:

Wir verweisen auf Punkt 13. der ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe 20.01. Die Positionen 200145B Durchörternd Hindernisse Pfahl DM 88 + 200146 Az Durchörternd harte Bodenschichten Pfahl sind nicht gemeinsam zu vergüten. In der LB-VI wird angenommen, dass entweder Boden gemäß der Position 200245 oder Boden der Position 200146 durchörtert, wird.

ANFRAGE 9 :

Die LB-VI06 sieht in diversen Leistungsgruppen wie z.B. 06, 08 und 19 Aufzählungspositionen für die Entsorgung von diversen kontaminierten Materialien bei Aushubarbeiten vor (Az Inertabfall, Baurestmassen, Reststoffdeponie etc.)

In den, den Aufzählungspositionen zugrunde liegenden Positionen wie z.b. „Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen“ ist jedoch gem. Vorbemerkungen nicht deklariert welche Schlüsselnummern gem. Deponieverordnung hier „abgedeckt“ sind.

Meine Frage daher lautet:

Welche Schlüsselnummern gem. Deponieverordnung werden über diese Grundpositionen (wie z.B. 080130D – Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen) abgedeckt??

ANTWORT :

Die Frage ist projektbezogen und kann daher mangels Kenntnis der vertraglichen Grundlagen sowie Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

ANFRAGE 10:

Position in Tonnen wurde gestrichen, nur noch m^3 Positionen enthalten. Eine Abrechnung in m^3 ist realitätsfremd und nicht abrechenbar nach Aufmaß. Was passiert? Mengen laut Wiegeschein werden mit irgendeinem Umrechnungsfaktor in m^3 umgerechnet... Ich empfehle die Positionen in to wieder einzuführen.

ANTWORT:

Die Einheit m^3 bei diesen Positionen ergibt sich aus der Einheit der Abtrags- bzw. Aushubpositionen und dem Bezug, dass sich die Menge an den Abrechnungsmenge der Grundposition orientiert. Bei einer Abrechnung nach Tonnen wäre auch ein projektspezifischer Faktor, z.B. zur Berücksichtigung der theoretischen Abrechnungsmodelle, anzuwenden.

ANFRAGE 11:

Bei zwei Projekten (Ergebnis war in beiden Fällen einen Kompromiss zwischen AG und AN) von uns sind Unklarheiten über die Auslegung folgende Position der LB-VI 06 aufgetreten:

Pos. 190101 Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.

Nach Diskussion mit anderen Büros sind zwei Meinungen aufgetreten:

1. Der AN muss auf Basis der Planbeilagen und/oder durch Lokalaugenschein entscheiden, wie er die Baugrube ausführt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Herstellung einer ungesicherten Böschung möglich ist oder nicht. Der AN muss entscheiden, ob es eine Sicherung braucht, bzw. wie er den Aushub herstellt. Die Planung für die Sicherung übernimmt der AN. Der AN muss die Kosten für eine eventuelle Sicherung in den Einheitspreis einrechnen.
2. Der AN hat die Wahl eine Baugrubensicherung vorzunehmen oder auch nicht. Jedenfalls muss der AN die Wahl haben, sprich eine abböschten der Baugrube muss möglich sein. Andernfalls, sprich, wenn aufgrund der Gegebenheiten der Aushub ohne Baugrubensicherung nicht möglich ist, kann diese Position nicht verwendet werden, weil in der Planung und Ausschreibung eine Baugrubensicherung bereits hätte vorgesehen werden müssen. Diese Sicherung müsste dann mittels eigenen Positionen vergütet werden.

Als Beispiel:

Ausgeschrieben ist die Pos. 190101A

Die Baugrube befindet sich unmittelbar neben einer Straße, sodass eine Böschung mit ca. 45° nicht möglich ist und eine Baugrubensicherung zwingend erforderlich ist.

Müsste in der Ausschreibung eine Baugrubensicherung bereits vorgegeben sein oder ist die erforderliche Baugrubensicherung mit der Pos. 190101A abgegolten?

ANTWORT:

Zu der Position 190101 wird folgendes mitgeteilt:

Laut LB-VI06, Regelblatt 19.01-01 obliegt bei den Positionen 190101 „Baugrubenaushub mit Baugrubensicherung“ die Baugrubensicherung dem AN. Entsprechend den ständigen Vorbemerkungen zur LG19 gilt: „Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer.

Vom AG wird in diesem Fall nicht vorgegeben, wie der Baugrubenaushub bzw. Art einer allfälligen Sicherung durchzuführen ist.

Bei den Positionen 190102 „Baugrubenaushub mit Baugrubensicherung“ wird entsprechend Positionstext „eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben)“ sowie „die Baugrubensicherung“ gesondert vergütet. Gemäß Regelblatt 19.01-01 wird die Lage und Art der Baugrubensicherung vom AG vorgegeben (d.h. geplant).

Die Abrechnungsmodalitäten sind dem Regelblatt 19.01.-1 zu entnehmen.

Die Frage, ob eine frei geböschte Baugrubensicherung möglich ist oder nicht, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Entweder erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den AN oder durch den AG.

Hinsichtlich der genannten Positionen ist unklar, warum „Kompromisse“ notwendig sind.“

ANFRAGE 12:

Wir haben folgende Frage bezüglich der Ausführung von Betonschneidearbeiten:

Unserer Ausschreibung liegt die Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur in der Version 006 zu Grunde. Diese sieht in der LG06 für Betonschneidearbeiten folgende grundsätzliche Unterscheidungen vor:

- Beton unbewehrt
- Beton gering bewehrt oder bewehrt
- Stahlbeton

Die Verrechnung erfolgt nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird der Abtrag sowie die Verfuhr des Abtragsmaterials.

Entgegen der ÖNorm B2253 wurde in der VI06 durch die vorgenannten Unterscheidungen bewusst auf die Aufzählung von Stahlschnittflächen >2,01cm² verzichtet.

Warum wird die ÖNorm B2253 in der Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur nicht berücksichtigt?

Welche Bewehrungsgrade sind für die Abstufungen in die Einheitspreise einzukalkulieren:

- Beton unbewehrt
- Beton gering bewehrt oder bewehrt
- Stahlbeton

Gibt es hierfür Grenzwerte?

Wo sind diese für uns Abrufbar?

ANTWORT:

Besten Dank für Ihre Anfrage. Nach Durchsicht der LB-VI06, ULG06.06 Positionen hat sich der AA 001 entschlossen die Leistungspositionen zu überarbeiten. Die derzeitige Unterscheidung „Beton unbewehrt“, „Beton gering bewehrt oder bewehrt“, „Stahlbeton“ ist in der ÖNORM 1992-1 -1 Punkt 1.5.2.2 geregelt. In der LB-VI07 wird der Passus „Beton gering bewehrt oder bewehrt“ in „Beton gering bewehrt“ abgeändert werden. Für das Schneiden von Bewehrungen mit einer Stahlschnittfläche größer 2,01 cm² wird eine Aufzählungsposition erstellt.

ANFRAGE 14:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hätte eine Frage zu folgenden Positionen der LB-VI 06:
111910A Mehrfachrohre oder Rohrbündel ≤ 65 mm umlegen

Die LB-VI Position 111910A beschreibt das Umlegen von Mehrfachrohren und Rohrbündeln (jeweils LWL- oder Mikrorohre) mit einem umhüllenden Außendurchmesser von x mm. Bei den abgebildeten Rohren unten handelt es sich um Kabelhüll-/schutzrohre, die einzelne LWL-Kabel enthalten, umhüllen und schützen. Der umhüllende Außendurchmesser x aus der Vorbemerkung 111910 entspricht demnach dem Durchmesser eines einzelnen Hüllrohres von 6,5cm. Das gesamte Kabelschutzrohrpaket hat einen Außendurchmesser von 40-50cm.

Nun gibt es 2 Meinungen für die Abrechnung. Ich bitte um Aufklärung ob Meinung a oder Meinung b der Intention der LB-VI entspricht:

- a.) Jedes der umgelegten Hüllrohre beinhaltet mehrere Mikrorohre bzw. ein Rohrbündel LWL mit einem umhüllenden Außendurchmesser von ≤ 65 mm. Demnach ist jedes Hüllrohr gesondert zu vergüten. Ob die Hüllrohre einzeln oder als gesamtes Rohrpaket umgelegt worden sind hat somit keinen Einfluss auf die Abrechnung. Die Abrechnung wäre somit: 13 Stück Hüllrohr mit beinhalteten Mikrorohren multipliziert mit der umgelegten Länge.
- b.) Als Kabelbündel zählen alle 13 Hüllrohre. Der Außendurchmesser gilt nicht für das gesamte Kabelbündel sondern für die einzelnen Hüllrohre. Ein Kabelbündel ist somit nur 1x zu vergüten und nicht jedes der 13 Kabel extra. Die Abrechnung wäre somit: 1 Stück Hüllrohrbündel multipliziert mit der umgelegten Länge.



ANTWORT:

Maßgeblich für die Abrechnung ist die diesbezügliche Anordnung des AG und der zuordenbare diesbezügliche umhüllende Außendurchmesser des Kabelschutzrohres bzw. -bündels. Die Belegung der Kabelschutzrohre ist dabei belanglos. Gemäß der ständigen VB der ULG 11.19 ist festgelegt:

„1. Allgemeines:

Die Kabel sind in der Regel einzeln umzulegen. Ob Kabel bündelweise umgelegt werden können, entscheidet der Auftraggeber.

2. Definition des Kabelbündels:

Wenn mehrere Kabel händisch in einem Arbeitsgang umgelegt werden können, gelten sie als Kabelbündel.“

ANFRAGE 15:

420342 Aufzählung auf die Positionen Lärmschutzwandelemente Material x für die Herstellung einer beidseitig dauerhaft sichtbaren Markierung der Mindestauflagertiefe von 4cm lt ASFINAG-Regelplan.

Verrechnet wird:

- die horizontale Länge des Elementes.

420342B V Az LSW-Holzbeton, Markierung Auflagertiefe

Der AN ist der Meinung, dass zur Abrechnung die summierte horizontale Länge der drei eingebauten Teilelemente, also $3 \times (5,0 \text{ m} - 0,02 \text{ m} - 0,02 \text{ m})$, heranzuziehen ist, da dies seiner Meinung nach im Langtext genauso beschrieben ist und andere Asfinag Ausschreibungen (siehe Beilage A Seite 265) dies auch genauso handhaben. Wenn der AG nur 1 x die Feldlänge verrechnet haben will, benötigt dies eine Z-Position mit zus. Anmerkung im Langtext wie in Beilage B ersichtlich.

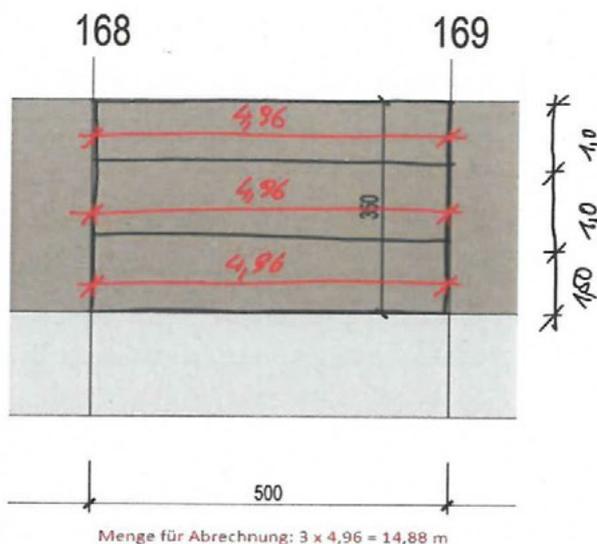


Abbildung 2: Abrechnungssicht des Bau-AN

Der AG/die ÖBA sind der Meinung, dass zur Abrechnung nur die einmalige horizontale Länge eines Wandelementes zwischen den zwei Stehern - also (5,0 m - 0,02 m - 0,02 m) - heranzuziehen ist, unabhängig davon, wie viele Teilelemente vom AN eingebaut werden.

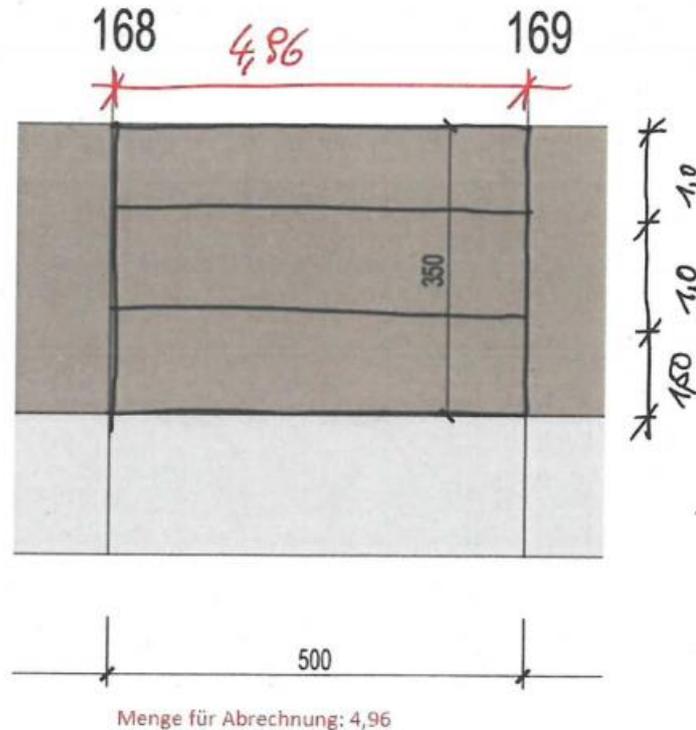


Abbildung 3: Abrechnungssicht des AG/der ÖBA

FRAGE: Welche Länge ist für die Abrechnung der Standard-LB-Position 420342B heranzuziehen?

ANTWORT:

Bezüglich Ihrer Abrechnungsabfrage weisen wir auf die authentische Interpretation zur LB-VI06 auf unserer Homepage hin, welche mit folgendem LINK downloadbar ist.

<http://www.fsv.at/publikationen/rvsintshow.aspx?ID=d21bc21f-2455-4299-8539-f0ce2f225f00>

Diese wurde am 06.12.2022 veröffentlicht.